



SACHSEN-ANHALT

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Merkblatt zur Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

im Liegenschaftskataster werden alle Flurstücke des Landes nachgewiesen. Wenn ein bestehendes Flurstück in mehrere selbstständige Flurstücke aufgeteilt werden soll (z.B. zum Verkauf), erhalten die neuen Flurstücke, die mit den neuen Grenzen in das Liegenschaftskataster übernommen werden, jeweils eine eigene Flurstücksnummer. Damit sind formal eigenständige Flurstücke gebildet und amtlich nachgewiesen.

Dafür musste bisher regelmäßig vorab eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt werden. **Neuerdings kann bei der Flurstücksbildung auf die Vermessung verzichtet werden.** Unter welchen Voraussetzungen das geht, erläutern die Vermessungsstellen gern im Einzelnen.

Bei der Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung werden die neuen Flurstücke auf der Grundlage der Ergebnisse früherer amtlicher Vermessungen verbindlich festgelegt. Die neuen Grenzen werden dabei kostengünstig vom Büro der Vermessungsstelle genau berechnet. Der Aufwand für einen Messtrupp vor Ort wird gespart. Selbstverständlich ist auch nach der neuen Regelung jederzeit die Übertragung der so gebildeten neuen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit durch eine Vermessung und Abmarkung der Grenzpunkte möglich. Ein Vorteil dieser neuen Regelung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt liegt vor allem darin, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer den Zeitpunkt der Übertragung in die Örtlichkeit selbst bestimmen oder ganz darauf verzichten kann. Solange zum Beispiel kein massiver Zaun entlang der Grenze gesetzt oder das Flurstück nicht in der Nähe seiner Grenzen bebaut werden soll, ist die zentimetergenaue Übertragung der Katastergrenzen in die Örtlichkeit ggf. entbehrlich. In Gebieten außerhalb von Ortschaften, etwa bei Zerlegungen von großräumigen Ländereien, dürfte sich die Frage nach einer zentimetergenauen Übertragung der Katastergrenzen in die Örtlichkeit noch weniger stellen.

Die Kosten richten sich nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen.

Anträge können beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellt werden. Die Adressen der im Land Sachsen-Anhalt tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind im Internet unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de abrufbar oder können beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erfragt werden.

Auszugsweise ist der Text des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur